

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

- Wir liefern ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- Sämtliche zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot

- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von drei Wochen annehmen.

III. Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise gelten "ab Werk", ohne Verpackung und sonstige Spesen und zzgl. Umsatzsteuer. Unter einem Auftragswert von € 250,- berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von € 10,- je Auftrag. Im Raum Stuttgart erfolgt die Lieferung frei Haus.
- Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen i.H. von 8% über dem Basiszins zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Auffrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

IV. Lieferzeit

- Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- Höhere Gewalt oder bei uns/unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern diese Termine/Fristen um die Dauer der Leistungsstörungen. Führen die Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andre Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben davon unberührt.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstandenen Schaden sowie Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- Soweit es sich um die Lieferung einer *unvertretbaren* Sache handelt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach der Dauer des Verzugs und der vereinbarten Vergütungshöhe, wobei wir etwaige infolge des Verzugs ersparte Aufwendungen oder das durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft Erworbene in Abzug bringen werden.

V. Gefahrenübergang – Versandkosten

- Es gilt Lieferung "ab Werk" vereinbart. Auf Wunsch des Bestellers verladen und versenden wir die Sache auf seine Kosten und Gefahr.
- Wenn es sich um die Lieferung einer *unvertretbaren* Sache handelt, geht die Gefahr ebenfalls mit der Übergabe/Versendung der Sache auf den Besteller über. Ist die Sache ohne unser Verschulden bereits vor der Versendung/Übergabe infolge des vom Besteller gelieferten Stoffes oder einer vom Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen oder hat sich verschlechtert, so sind jedoch wir berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen zu verlangen. Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

VI. Haftung bei Pflichtverletzungen

1. Verzögerung der Lieferung

Bei Lieferverzögerung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

- [Haftungsbeschränkungen]** Sofern wir nachweisen, dass wir die Verzögerung leicht fahrlässig zu vertreten haben, ist unsere Haftung auf Schadensersatz *statt* der Leistung für *Sach- und Vermögensschäden* auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und unsere Haftung auf Ersatz von Verspätungsschaden auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises begrenzt.
- [Versicherte Schäden]** Soweit Deckung für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden durch eine vom Besteller abgeschlossene Versicherung besteht, haften wir dem

Besteller nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile.

- [Unbeschränkte Haftung]** Die Beschränkungen in Ziff. 1.1 und 1.2 gelten nicht, soweit wir die Einhaltung des Liefertermins garantiert oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
- [Ersatz vergeblicher Aufwendungen]** Verlangt der Besteller Aufwendungsersatz, gelten Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 entsprechend.
- Mängelgewährleistung**
Bei Mängeln der Kaufsache – hierzu zählen nicht *handelsübliche* Abweichungen von Maß, Gewicht, Stärke (Dicke), Breite, Güte, Menge und in der Oberflächenbeschaffenheit (wie beispielsweise Farbe, Design, Prägung) - haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Nacherfüllung, aus Minderung oder Rücktritt sowie auf Schadensersatz, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
 - [Nacherfüllung]** Bei *behebaren* Mängeln sind wir nach *unserer* Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Für den Fall, dass sich die Nacherfüllung verzögert, gelten die Ziff. 1.1, 1.2 und 1.4 entsprechend.
 - [Beschränkung der Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz]** Soweit der Besteller zum Ersatz des Schadens, der aus der Mangelhaftigkeit der Sache selbst (Mangelschaden) oder infolge der Unmöglichkeit der Nacherfüllung entstanden ist, oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt ist, gelten Ziff. 1.1, 1.2 und 1.4 entsprechend.
 - [Beschränkung der Haftung auf Schadensersatz für Folgeschäden]** Wir haften nicht auf Schadensersatz für Folgeschäden an anderen Sachen als der Kaufsache selbst oder am sonstigen Vermögen des Bestellers, soweit wir nachweisen, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben und die Schäden nicht das Ergebnis einer wesentlichen Vertragsverletzung sind. Ist Letzteres der Fall, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen einer marktüblichen Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung besteht.
 - [Versicherte Schäden]** Ziff. 1.2 findet entsprechend Anwendung.
 - [Unbeschränkte Haftung]** Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Die Beschränkungen in Ziff. 2.2 und 2.3 greifen ferner nicht ein, soweit wir die Beschaffenheit zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
 - [Verjährung]** Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz wegen Mängelschäden und Folgeschäden verjähren in *einem* Jahr ab Ablieferung. Ausgenommen von dieser Verkürzung ist die Haftung für Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässigem Handeln ist die Haftung für Schäden, die auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ebenfalls von der Verkürzung ausgenommen.
- Unmöglichkeit**
Ist uns die Lieferung der Sache unmöglich, haften wir für *Sach- und Vermögensschäden* beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit wir nachweisen, dass wir die Unmöglichkeit der Lieferung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben. Diese Beschränkung greift nicht ein, soweit wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
- Beschränkung der Haftung für die Verletzung von sonstigen Verhaltenspflichten**
Sind wir wegen der Verletzung anderer als in Ziff. 1-3 behandelte Pflichtverletzungen zum Schadensersatz *statt* der Leistung verpflichtet, gilt die Haftungsbeschränkung in Ziff. 3 S. 1 entsprechend. Ist der Besteller nur zum Schadensersatz *neben* der Leistung berechtigt, gelten Ziff. 2.3 und 1.2 entsprechend.
- Ansprüche aus Produkthaftung**
Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berührt.

6. Deliktische Ansprüche

Soweit deliktische Ansprüche aus § 823 BGB wegen Sachschäden mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, gelten für diese die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 2.3 und 1.2.

VII. Schriftform der Ausübung der Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen

Die Erklärung des Rücktritts oder der Minderung sowie das Verlangen von Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung oder von Aufwendungsersatz bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

VIII. Erlöschen des Anspruchs auf Lieferung/Nacherfüllung

- Ist der Besteller zum Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt, können wir den Besteller auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.
- Übt der Besteller seine Rechte nicht fristgemäß aus, sind wir nicht mehr zur Lieferung der Sache oder Nacherfüllung verpflichtet.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; er ist insb. verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs-/Inspektionsarbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten durchzuführen.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät und insb. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- Liegen die Voraussetzungen zum Rücktritt vom Kaufvertrag (z.B. bei Zahlungsverzug) vor, ist der Besteller auf unser Verlangen zur Herausgabe der Sache verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt, wenn die zum Rücktritt berechtigenden Umstände nicht mehr vorliegen (z.B. bei Zahlung). Das Verlangen nach Herausgabe steht einer Rücktrittserklärung nicht gleich.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren oder die uns zustehenden Forderungen, hat der Besteller dem Dritten bzw. dem Vollstreckungsbeamten unser Eigentum bzw. unsere Inhaberschaft an dem Gegenstand unverzüglich nachzuweisen; außerdem hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Die Verarbeitung/Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, inkl. USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit fremden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, inkl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%; werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- Erfüllungsort – Anwendbares Recht**
 - Ist der Besteller Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgerichten zu verklagen.
 - Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
 - Die kaufvertraglichen Beziehungen unterliegen den Bestimmungen des deutschen Rechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.